

# Bestimmungen Hardware

Diese Bestimmungen gelten in Ergänzung zu den „Allgemeinen Bestimmungen“ von SKIDATA und gehen diesen im Falle eines Widerspruchs vor.

## 1. Vertragsgegenstand

**1.1.** Der Auftraggeber kauft und SKIDATA verkauft ein Hardwaresystem entsprechend der Bezeichnung, Eigenschaften und Zusammensetzung im Anhang zu diesem Vertrag.

## 2. Entgelt

**2.1.** Die Höhe des Kaufpreises ergibt sich aus dem Anhang inklusive dem Angebot.

## 3. Lieferung und Lieferzeit

**3.1.** Die Termine für Lieferungen, Leistungen und Inbetriebnahme sind ggfs. im Terminplan im Anhang festgelegt. SKIDATA ist zu Teillieferungen auch zu einem früheren Zeitpunkt berechtigt. Die Einhaltung der vereinbarten Termine setzt voraus, dass der Auftraggeber mindestens einen Projektverantwortlichen namentlich benennt und die geplanten Termin-Schritte im Projektablauf, gemäß Terminplan, abgeschlossen werden.

## 4. Voraussetzungen für Inbetriebnahme

**4.1.** Der Auftraggeber hat auf eigene Kosten und eigenes Risiko für die termingerechte Ausführung sämtlicher Montage- und Inbetriebnahme-Voraussetzungen des Kaufgegenstandes (wie z.B. Fundamentierungsarbeiten unter Einschluss beigestellter Montagehilfsmittel, Verrohrung und Verkabelung zwischen den Standorten einzelner Geräte laut Spezifikation von SKIDATA, Herstellung der Stromversorgung und Montage der Geräte an den vorgesehenen Standorten, Herstellung und Aufrechterhaltung der normgerechten Strom- und Spannungsversorgung, eines Internetbreitbandanschlusses), sofern diese Leistungen nicht Vertragsgegenstand sind, Sorge zu tragen.

## 5. Inbetriebnahme

**5.1.** SKIDATA sorgt für die termingerechte Inbetriebnahme des Vertragsgegenstandes, sofern die Termine für die Montage- und Inbetriebnahmeverausrussetzungen durch den Auftraggeber eingehalten und alle vereinbarten Teilzahlungen termingerecht und vollständig geleistet wurden. Die Inbetriebnahme des Vertragsgegenstandes durch SKIDATA für den Auftraggeber, spätestens aber die Inbetriebnahme für den bedungenen Zweck durch den Auftraggeber (kommerzielle Nutzung) gilt als faktische und förmliche Übergabe/Übernahme der von SKIDATA erbrachten Leistung. Der Auftraggeber ist bei Vorliegen von unwesentlichen Mängeln nicht berechtigt, die Übernahme zu verweigern. Allfällige Gewährleistungsverpflichtungen von SKIDATA bleiben davon unberührt.

## 6. Schulung

**6.1.** Sofern durch die Parteien eine Schulung vereinbart wird, schult SKIDATA das Personal des Auftraggebers in Bedienung, Störungsbehebung und Wartung des Vertragsgegenstandes in Art und Umfang gemäß Anhang ein.

## 7. SONDERBESTIMMUNGEN: GEWÄHRLEISTUNG

**7.1.** Die Gewährleistungsfrist für neue Hardware beträgt 12 (zwölf) Monate und für gebrauchte Hardware 6 (sechs) Monate und beginnt mit dem Zeitpunkt der Übergabe. Sämtliche Mängel, wozu auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, sind unverzüglich und schriftlich zu rügen.

## 8. SONDERBESTIMMUNGEN: HAFTUNG

**8.1.** SKIDATA haftet, vorbehaltlich zurechenbarer Personenschäden und Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für von SKIDATA grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldete und verursachte Schäden, insgesamt bis zu einer Höhe des Nettokaufpreises des Vertragsgegenstandes, maximal jedoch bis zur Höhe von 100.000,-- EURO (in Worten: EURO einhunderttausend).

## 9. Fremdprodukte

**9.1.** Sofern der Auftraggeber, ergänzend zu SKIDATA Lieferungen und Leistungen, passende Produkte oder Leistungen und Zubehör anderer Hersteller wünscht, die anstelle der von SKIDATA ursprünglich vorgeschlagenen Produkte zum Einsatz kommen sollen, prüft und wählt der Auftraggeber alle derartigen „Fremdprodukte“ in eigener Verantwortung. SKIDATA übernimmt für diese Fälle keine wie immer geartete Haftung, insbesondere für Sachmängel und/oder technische Eignung solcher Produkte.